TEXT (TEIL B)

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN SIND ÜBERSCHREITUNGEN DER FESTGESETZTEN ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHENZAHL DURCH DIE IN § 19 (4) Baunvo aufgeführten anlagen um bis zu 75% zulässig gem. § 19 (4) Baunvo. Die fläche von zufahrten auf festgesetzten geh-, fahr- und leitungsrechten ist hierauf nicht anzuRechnen.

2. STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 9 (1) NR. 4 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN SIND GARAGEN UND CARPORTS ZWISCHEN VORDERER BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE UNZULÄSSIG.

3. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) NR. 6 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN SIND MAX. ZWEI WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE ZULÄSSIG.

4. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) NR. 10 BauGB

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTFLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN UNZULÄSSIG. EINFRIE-DUNGEN UND BEPFLANZUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ZULÄSSIG. HIERVON AUSGENOMMEN SIND EIN-ZELBÄUME.

5. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN GEM. § 9 (1) NR.11 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN IST JE GRUNDSTÜCK NUR EINE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT IN EINER BREITE VON MAX 3,50 m ZULÄSSIG.

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) NR. 20 BauGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG ALS FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT FESTGESETZTE FLÄCHE IST ALS GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

IN DEN WA-GEBIETEN SIND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN MIT AUSNAHME VON FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN UND STELLPLÄTZE FÜR PKW MIT WASSERDURCHLÄSSIGER OBERFLÄCHE UND WASSERDURCHLÄS-SIGEM UNTERBAU HERZUSTELLEN.

7. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 BauGB

STRASSENBÄUME

IN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE IST EINE BEGRÜNUNG MIT SPITZAHORN ALS HOCHSTAMM MIT EINEM STAMMUMFANG VON 18-20 cm VORZUNEHMEN.

DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNG

GARAGEN UND CARPORTS MIT FLACHDÄCHERN SIND MIT EINER DAUERHAFTEN EXTENSIVEN DACHBEGRÜNUNG ZU VERSEHEN. WANDFLÄCHEN VON GARAGEN UND CARPORTS SIND MIT EINER DAUERHAFTEN FASSADENBEGRÜNUNG ZU VERSEHEN. HIERVON AUSGENOMMEN SIND DIE WANDFLÄCHEN, DIE AUF EINER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WURDEN.

8. HÖHENLAGE GEM. § 9 (2) BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN DARF DIE HÖHE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS (SOCKELHÖHE) BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE ANGRENZEN, MAX. 0,50 m ÜBER DER OBERKANTE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, BEI DEN ÜBRIGEN GRUNDSTÜCKEN MAX. 0,50 m ÜBER DEM MITTLEREN GEWACHSENEN GELÄNDE-NIVEAU LIEGEN. DIESE SOCKELHÖHE KANN AUSNAHMSWEISE AUF MAX. 1,20 m ÜBER DEN JEWEILIGEN BEZUGSPUNKT ANGEHOBEN WERDEN.

9. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BauGB I.V. MIT § 92 LBO

DÄCHER

ZULÄSSIG SIND SATTELDÄCHER, WALMDÄCHER UND KRÜPPELWALMDÄCHER. DREMPEL SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 0,60 m ZULÄSSIG.

DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG FÜR GIEBELWALME BETRÄGT MAX. 65°. VON DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN DACHNEIGUNG KANN AUSNAHMSWEISE UM MAX. 5° ABGEWICHEN WERDEN.

GARAGEN, ANBAUTEN UND NEBENANLAGEN

GARAGEN, ANBAUTEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN FARBE UND MATERIALIEN WIE DER ZUGEHÖRIGE HAUPTBAUKÖRPER AUSZUFÜHREN. ANDERE DACHNEIGUNGEN SIND ZULÄSSIG.

EINFRIEDUNGEN

IN DEN WA-GEBIETEN SIND EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT AUSNAHME DER GRUNDSTÜCKS-GRENZEN ZU VORHANDENEN KNICKS MIT STRÄUCHERN ODER GESCHNITTENEN HECKEN AUS LAUBGEHÖLZEN AUSZUFÜHREN. ZUSÄTZLICH KÖNNEN ZÄUNE INNERHALB DER ANPFLANZUNG BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 1,00 m GESETZT WERDEN. ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE DARF DIE HÖHE DER EINFRIEDUNG MAX. 1,20 m BETRAGEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MD

DORFGEBIET

0,3 (0,5)

GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BEISPIEL FÜR HÖCHSTZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ED

EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) 10 BauGB

§ 9 (1) 2 BauGB



SICHTFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

VERSORGUNGSANLAGEN

§ 9 (1) 12 BauGB



TRANSFORMATORENSTATION

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB



PRIVATE GRUNFLÄCHE

K

KNICKSCHUTZSTREIFEN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN

§ 9 (1) 21 BauGB

GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN

§ 9 (1) 22 BauGB

M

MÜLLGEFÄSSSTANDORT

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

§ 9 (7) BauGB

ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO

4,00

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

§§ 1 (3) U. (4), 16 (5) BauNVO

VERMASSUNG IN METERN

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG



VORHANDENE GEBÄUDE

VERFAHRENSVERMERKE AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 07.11.1996. DIE ORTS-ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ELMETORM STORM ERFOLGT. Myo Com (ELMENHORST, 1 6 APR 1998 BÜRGERMEISTER DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG HAT IM RAHMENGEINER ÖFFENTLICHEN INFORMATIONSVERANSTALTUNG AM 27.02.1997 STATTGEFUNDEN. ES WURDE GELEGENHEIT ZUR GÖRTERUNG UND ÄUSSERUNG GEGEBEN. we Buch STORMARN ELMENHORST, 1 6. APR. 1998 SIEGEL BÜRGERMEISTER DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANCE SIND MIT SCHREIBEN VOM 06.08.1997 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN HORST mure Price Krs. STORMARN ELMENHORST, 1 6. APR. 1998 SIFGEL BURGERMEISTER DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 24.09.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BE-GRÜNDUNG GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSEEGUNG BESTIMMT. ELMENHORST, 1 6. APR. 1998 BÜRGERMEISTER DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.11.1997 BIS ZUM 10.12.1997 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BOUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 30.10.1997 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. GEMEINDE More Pre. L ELMENHORST Krs. STORMARN ELMENHORST, 1 6 APR 1998 SIEGEL BÜRGERMEISTER DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 6. FEB. 1998 OWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICH-EN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT. AHRENSBURG, . 4. MRZ. 1998 OFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNG-

NAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 29/01/1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 29.01.1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BOUGB AM 20.04, 1998 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 20.07, 1998 AZ. 1912-12011 (11) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVERSTÖSSEN GELTEND MACHT. DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

Krs. STORMARN

SIEGELWA

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF

DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 13.08.1998 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER AB-WÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENT-SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BaugB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNG DES § 4 (3) SATZ 1 GO (GEMEINDEORDNUNG) WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN, DIE SATZUNG IST AM 14.08, 1998 IN KRAFT GETRETEN.

SIEGELORMARN

愛啊

ELMENHORST, 1 6. APR. 1998

ELMENHORST, 16 APR. 1998

ELMENHORST.

AUSGEFERTIGT.

ELMENHORST.

ELMENHORST,

2 1. JULI 1998

21. JULI 1998

1 7. AUG. 1998

mve Buch

Muc Pu BURGERMEISTER

Mye Bul

Muro Ri

Mire Pro C

BURGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

BURGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 17A GEMEINDE ELMENHORST KREIS STORMARN

GEMEINDE

ELNSTEGE ORST

GEBIET: SÜDLICH B-PLAN NR. 17, BEIDERSEITS EICHENWEG, NÖRDLICH FISCHBEKER STRASSE

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), ZULETZT GE-ÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 17.12.1997 (BGBI. I S. 3108, 3113), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1994 (GVOBLI. SchI—H. S.321) WRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.01.1998 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17A FÜR DAS GEBIET:

SÜDLICH B-PLAN NR. 17, BEIDERSEITS EICHENWEG, NÖRDLICH FISCHBEKER STRASSE

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

PRÄAMBFI:

